

TROY CHEMICAL COMPANY BV
Poortweg 4C
2612PA Delft
The Netherlands

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

Katharina.furtmueller@bmk.gv.at
+43 1 71100 – 61 2355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.406.275

Wien, 1. Juli 2020

Berichtigungsbescheid

Gegenstand: Korrektur der Zulassung für die Biozidproduktfamilie „TWP 085 BPF“
von Amts wegen

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid vom 14. Mai 2020, GZ 2020-0.301.310, betreffend der Zulassung der Biozidproduktfamilie „TWP 085 BPF“ der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612PA Delft (Niederlande), mit der Zulassungsnummer AT-0012271-BPF, wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 des Bescheides vom 14. Mai 2020, GZ 2020-0.301.310, wird unter Punkt 4 in 4.1. Anwendung Nr. 1 die Anwenderkategorie um

„Nicht- berufsmäßiger Verwender“

ergänzt.

In der Begründung des Bescheides im Punkt *Verfahrensverlauf* ist im 3. Absatz die Firma Akzo Nobel Industrial Coatings AB durch die Firma

„Troy Chemical Company BV“

zu ersetzen.

Begründung

Am 12. Dezember 2019 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case No. BC-ER055726-19) in Österreich gestellt worden, der am 7. Jänner 2020 angenommen worden ist.

Mit GZ 2020-0.235.860 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 24. April 2020 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keinen Einwand eingebracht.

Am 18. Juni 2020 teilte die Antragstellerin mit, dass durch COVID-19 bedingte Umstände keine frühere Prüfung der Zulassung möglich war. Sie ersucht um nochmalige Prüfung der Punkte „Verwenderkategorie“ und „Verfahrensverlauf“ des obgenannten Bescheides.

Bei nochmaliger Prüfung dieser Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides vom 14. Mai 2020, GZ 2020-0.301.310, unter Punkt 4 in 4.1. *Anwendung Nr. 1* die Anwenderkategorie „Nicht-berufsmäßiger Verwender“ irrtümlich gestrichen wurde.

Weiters ist in der Begründung des Bescheides im Absatz 3 des Verfahrensverlaufs die Firma Akzo Nobel fälschlicherweise genannt worden. Dieser Firmenname ist somit durch den richtigen Firmennamen zu ersetzen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

1 Anlage

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl